

- (3) Saatgut und Futtermittel, die von den Mitgliedern eingebracht sind, gehen in den genossenschaftlichen Saatgut- und Futtermittelfonds ein. In der darauffolgenden Zeit werden entsprechend dem Bedarf der Saatgutfonds und der Futtermittelfonds aus der Ernte der Genossenschaft erneuert.
- (4) Mineralische Düngemittel, die in die Genossenschaft eingebracht werden oder für die kommende Ernte schon auf den eingebrachten Flächen gestreut sind, werden zum Einkaufspreis erstattet oder auf den Inventarbeitrag angerechnet.
13. Die Auswahl und die Bewertung des von den Mitgliedern zur genossenschaftlichen Nutzung eingebrachten toten und lebenden Inventars, der Wirtschaftsgebäude, Wirtschaftsvorräte und des Waldbestandes erfolgen durch eine von der Mitgliederversammlung für diese Zwecke gewählte Kommission. Zu der Bewertung können staatliche Sachverständige zur Beratung hinzugezogen werden. Die Schätzung erfolgt im Beisein des Mitgliedes. Wird zwischen der Kommission und dem betreffenden Mitglied keine Einigung erzielt über die Höhe der eingebrachten Werte, so entscheidet die Mitgliederversammlung.
14. (1) Die von der Kommission festgestellten Werte, die Art und Anzahl des Inventars und der Wirtschaftsgebäude sind in das Übergabeprotokoll einzutragen, das von der Schätzungskommission und vom Mitglied zu unterzeichnen und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Über eingebrachtes gepachtetes Inventar ist ein besonderes Verzeichnis anzufertigen, aus dem die Art, die Anzahl und die Höhe des Wertes des einzelnen Gegenstandes ersichtlich sind.
- (2) Zwischen der Genossenschaft und dem Mitglied kann vereinbart werden, daß Wirtschaftsgebäude, anstatt der Verrechnung auf den Inventarbeitrag, gegen Übernahme der Instandhaltungskosten, Steueranteile und Versicherungsbeiträge oder Berücksichtigung der Gebäude bei der Verteilung der Einkünfte (Inventarrente) genossenschaftlich genutzt werden.
15. (1) Das dem Mitglied gehörende, in die Genossenschaft eingebrachte Inventar, die Wirtschaftsgebäude sowie der Waldbestand werden mit Bestätigung des Übergabeprotokolls durch die Mitgliederversammlung genossenschaftliches Eigentum.
- (2) Die von der Genossenschaft in Ausübung ihres Nutzungsrechtes errichteten Gebäude und sonstigen Anlagen sowie der durch Aufforstung genossenschaftlich genutzter Flächen entstehende Waldbestand sind genossenschaftliches Eigentum.
16. Die Genossenschaft errichtet eine genossenschaftliche Vieh Wirtschaft aus dem von den Mitgliedern eingebrachten, aus dem von der Genossenschaft gekauften bzw. vom Staat zur Nutzung übergebenen Vieh sowie aus der Nachzucht der genossenschaftlichen Viehbestände.
17. Die Genossenschaft führt Buch (Grundmittelverzeichnis) über das gesamte tote und lebende Inventar, das die Mitglieder in die Genossenschaft einbringen oder das von der Genossenschaft erworben wird.
18. (1) Jedes Mitglied der LPG — sofern es Land einbringt oder Boden aus Staatsländereien im Bodenbuch auf seinen Namen eingetragen erhielt — ist verpflichtet, einen Inventarbeitrag zu leisten. Mitglieder, die Land eingebracht haben, entrichten den Inventarbeitrag aus dem Wert des an die LPG übergebenen Inventars. Mitglieder, die Boden aus Staatsländereien im Bodenbuch eingetragen erhielten, können den Inventarbeitrag in Geld entrichten. Den Termin und die Zahlungsweise beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Höhe des Inventarbeitrages ist von der Mitgliederversammlung auf \_\_\_\_\_ DM\* pro Hektar eingebrachter oder zugeteilter Bodenfläche festgelegt.
- (3) Für eingebrachte Waldflächen wird der Inventarbeitrag a u f . . . ; DM\*\* pro Hektar festgelegt.
- (4) Pächter, die mit eigenem Inventar eintreten, leisten für die gesamte eingebrachte Bodenfläche einen Inventarbeitrag entsprechend den Bestimmungen des Statuts (Ziff. 12, Ziff. 18 Absätze 1 bis 3 und Ziff. 53) und erhalten dafür Bodenanteile.
19. (1) Ist der Wert des toten und lebenden Inventars höher als die Summe des festgelegten Inventarbeitrages, so wird der Unterschied als zusätzlicher Inventarbeitrag betrachtet und aus den Einkünften der Genossenschaft zinslos zurückgezahlt. Ist der Wert des eingebrachten toten und lebenden Inventars niedriger als die Summe des festgelegten Inventarbeitrages, hat das Mitglied die fehlende Summe an die Genossenschaft zu bezahlen.
- (2) Termin und Zahlungsweise legt die Mitgliederversammlung fest.
- (3) Bei eingebrachtem Wald erfolgt die Rückzahlung des zusätzlichen Inventarbeitrages allein aus den Einkünften der Waldwirtschaft der LPG unter Sicherung der erweiterten Reproduktion.
20. (1) Bei eingebrachten Gebäuden aus der Bodenreform wird bei der Berechnung des zusätzlichen Inventarbeitrages nur der Wertzuwachs berücksichtigt.
- (2) Wenn ein Genossenschaftsmitglied Inventar oder Vieh einbringt, das noch nicht bezahlt ist, übernimmt die Genossenschaft die Bezahlung der verbliebenen Schuld, und auf den Inventarbeitrag des Genossenschaftsmitgliedes wird, unter Abzug der Abnutzung, nur die Summe angerechnet, die das Genossenschaftsmitglied bezahlt hat.
21. (1) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes wird der Inventarbeitrag im Laufe von 3 Jahren zurückgezahlt. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung kann auch Inventar zurückgegeben werden.
- (2) In Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung beschließen, daß der Inventarbeitrag bereits nach Ablauf des Wirtschaftsjahres dem austretenden oder ausgeschlossenen Mitglied zurückgezahlt wird.

## IV.

## Die Mitgliedschaft

22. Der Eintritt in die Genossenschaft ist freiwillig.
23. Mitglied der Genossenschaft können alle Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, das Statut anerkennen und bereit sind, die

\* Dieser Inventarbeitrag soll in der Regel mindestens 500.— DM pro Hektar betragen.

\*\* In der Regel mindestens 800.— DM.